

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Henß jüngerer Linie.

Nr. 797.

---

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 29. Februar 1912.

---

## Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Februar 1912

zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 10. Juli 1911.

Im Sinne der Reichsversicherungsordnung (vgl. §§ 111, 526 Abs. 2 derselben) sind:

1. „Landesregierung“ das Fürstliche Ministerium,
  2. „Oberste Verwaltungsbehörde“ nach § 111 das Fürstliche Ministerium, im übrigen das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere,
  3. „Höhere Verwaltungsbehörde“ das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, nach §§ 376, 953, 1275, 1560 das Fürstliche Landratsamt,
  4. „Untere Verwaltungsbehörde“ das Fürstliche Landratsamt, in der Stadt Wera der Gemeindevorstand,
  5. „Polizeibehörde“, „Ortspolizeibehörde“, „Gemeindebehörde“, „Ortsbehörde“, „Gemeindevorstand“ der Gemeindevorstand.
- Zu Sachen der Unfallversicherung werden für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, die Geschäfte der Ortspolizeibehörde durch das Fürstliche Bergamt wahrgenommen.
6. „Gemeindev Verbände“

Ausgegeben am 6. März 1912.

4